



Stellungnahme der Bundesärztekammer

Draft Commission Delegated Directive with regard to exemptions for heated tobacco products and amending Articles 7 and 11 of Directive 2014/40/EU
(Entwurf einer Delegierten Richtlinie über Tabakprodukte zum Erhitzen und zur Änderung der Artikel 7 und 11 der Richtlinie 2014/40/EU)

Berlin, 09.03.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Europäische Kommission plant eine delegierte EU-Richtlinie auf Grundlage der EU-Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU.

Die EU-Tabakprodukterichtlinie regelt u.a. Verbote von Aromastoffen in Tabakprodukten (Artikel 7 (1) und (7)) sowie die Verpflichtung von Herstellern, bestimmte Warnhinweise, insbesondere kombinierte Text/Bild-Hinweise, auf Verpackungen anzubringen (Artikel 9 (2) und Artikel 10).

Bislang sind jedoch umfangreiche Ausnahmen von diesen Verboten vorgesehen:

- Das Verbot von Aromastoffen gilt nur für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen.
- Ausnahmen von den Warnhinweisen nach Artikel 9 (2) und Artikel 10 sind aufgrund nationalen Rechts für alle Tabakprodukte außer Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen zulässig.

Die Richtlinie enthält in Artikeln 7 (12) und 11 (6) Klauseln, die es ermöglichen, die bestehenden Ausnahmen für bestimmte Tabakprodukte durch delegierte Rechtsakte abzuschaffen, wenn die Europäische Kommission eine wesentliche Änderung der Umstände feststellt.

Die Kommission erwägt nunmehr, die Ausnahmen von den o.g. Vorschriften für Tabakerhitzer abzuschaffen. Als Grund für die geplante Änderung wird angegeben, dass Tabakerhitzer heute einen nennenswerten Marktanteil von mehr als 2,5 Prozent unter den Tabakprodukten haben.

Dies würde bedeuten, dass künftig EU-weit charakteristische Aromen für Tabakerzeugnisse zum Erhitzen verboten würden und deren Hersteller kombinierte Warnhinweise auf den Verpackungen anbringen müssten.

Bewertung des Vorschlags einer Delegierten Richtlinie

Aus Sicht der Bundesärztekammer wäre ein solcher Vorschlag positiv zu bewerten.

Zugefügte Aromen tragen erheblich dazu bei, alternative Nikotinprodukte wie Tabakerhitzer und elektronische Zigaretten insbesondere für jüngere Konsumentinnen und Konsumenten attraktiv zu machen. Präventionspolitik sollte besonders darauf gerichtet sein, den Einstieg in die Nikotinabhängigkeit zu verhindern. Charakteristische Aromen tragen auch maßgeblich zur Marken- und Imagebildung von Tabak- und Nikotinprodukten und zur Gewöhnung von Konsumentinnen und Konsumenten an bestimmte Produkte bei. Mit dem Wegfall dieses Merkmals fielen aus Sicht von Konsumentinnen und Konsumenten ein Anreiz weg, den Konsum fortzusetzen. Für Unternehmen würde die Möglichkeit der Wertschöpfung erheblich eingeschränkt und damit auch der Anreiz, die betreffenden Produkte anzubieten und zu bewerben.

Aus unserer Sicht sollte die Europäische Kommission über die vorgeschlagene Maßnahme hinaus aufgefordert werden, ein Verbot von Aromastoffen auch für weitere Nikotinprodukte zu prüfen, insbesondere für elektronische Zigaretten (Verdampfer).

Diesbezüglich weisen wir auf die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments „zur Stärkung Europas im Kampf gegen Krebserkrankungen – auf dem Weg zu einer umfassenden und koordinierten Strategie“ vom 16. Februar 2022 hin. Darin fordert das Parlament die Europäische Kommission auf, das Verbot von charakteristischen Aromastoffen in Tabakerzeugnissen strikt durchzusetzen, um die Attraktivität dieser Erzeugnisse für Raucher, Nichtraucher und junge Menschen zu verringern.

Ferner soll die Kommission nach dem Willen des Parlaments ermitteln, welche Aromen in elektronischen Zigaretten insbesondere für Minderjährige und Nichtraucher attraktiv sind, ein entsprechendes Verbot vorschlagen und sich darüber hinaus für ein Verbot aller charakteristischen Aromastoffe nicht nur in erhitzten Tabakerzeugnissen, sondern generell in neuartigen Tabakerzeugnissen aussprechen.